

// Im Blickpunkt

Die Regierungspläne, Manager für ihre Entscheidungen mittels einer Pflicht zur Selbstbeteiligung bei D&O-Versicherungen stärker in die Haftung zu nehmen, stößt nicht nur in den Führungsetagen auf scharfe Kritik. Auch BDA, BDI und das Deutsche Aktieninstitut mahnen, „die Regelungen des deutschen Rechts zur Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten gehörten schon jetzt zu den strengsten der Welt“. Die Ansprüche der Rechtsprechung an die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand hat der BGH in seinem Urteil vom 16.3.2009 – II ZR 280/07 – konsequent fortgeschrieben. Ob und inwieweit diese Linie eine stärkere Nachfrage nach D&O-Versicherungen zur Folge haben wird, wie sie *Lappe/Hartmann* in ihrem Urteilscommentar prognostizieren, bleibt abzuwarten.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Dorothea Bedkowski**, RAin, Latham & Watkins, Hamburg

Wäre die Bundesbank die bessere BaFin?

„Bankenaufsicht teilweise eingestellt.“ Hinter der aktuellen Schlagzeile steht ein schriftlicher Hilferuf der BaFin. Der Hypo Real Estate-Untersuchungsausschuss binde derart viele Ressourcen, dass die laufende Aufsicht behindert und bei Pfandbriefbanken gänzlich lahm gelegt werde. Das Finanzministerium reagiert verärgert. Kritiker meinen, die BaFin habe nach Verschafen der Finanzkrise endgültig versagt. Wieder einmal steht der Vorschlag im Raum, die Banken- oder gar die Allfinanzaufsicht (inkl. Wertpapierhandel und Versicherungen) auf die Bundesbank zu übertragen. Während das Allfinanz-Konzept als Spiegelbild des integrierten Finanzmarkts kaum angreifbar ist, gab es gute Gründe gegen die Ansiedlung bei der Bundesbank: Ihr verfassungsmäßiger Aufgabenkreis würde gesprengt. Ihre Unabhängigkeit verträgt sich nicht mit Eingriffsbefugnissen. Die Vermengung von Geldpolitik und Aufsicht birgt mehr Interessenkonflikte als Synergien. Daher herrscht in fast ganz Europa Funktionentrennung. Das deutsche Modell einer durch Umlagen finanzierten Anstalt soll zudem die Gewinnung hochqualifizierten Personals durch attraktive Vergütung ermöglichen. Vorbild war die britische Financial Services Authority (FSA), aus deren aktuellem Versagen drüben einleuchtende Lehren gezogen werden: Eine intensivere Aufsicht erfordert eine erhebliche Aufstockung der verfügbaren Ressourcen, des Etats und der Umlagen.

Und: Fehler in der Umsetzung bedeuten noch lange nicht, dass das Konzept selbst ein Fehler war.

Entscheidungen**EuGH: Fremdbesitzverbot bei Apotheken verstößt nicht gegen Europarecht**

Der EuGH hat mit Urteil vom 19.5.2009 – verb. Rs. C-171/07, C-172/07, C-531/06 – entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die Personen, die keine Apotheker sind, den Besitz und den Betrieb von Apotheken verwehrt. Diese Beschränkung lässt sich mit dem Ziel rechtfertigen, eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

(Quelle: PM EuGH vom 19.5.2009)

BGH: Zur Anfechtbarkeit einer stehengelassenen Gesellschafterleistung in der Insolvenz des Gesellschafters

Der BGH hat mit Urteil vom 2.4.2009 – IX ZR 236/07 – entschieden: Das Stehenlassen der Gesellschafterleistung, das zur Umqualifizierung in Eigenkapital führt, ist in der Insolvenz des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft als unentgeltliche Leistung anfechtbar. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters muss bei der Anmeldung von Forderungen in der Insolvenz der Gesellschaft die Anfechtbarkeit des der Forderung entgegengehaltenen Eigenkapitalersatzzeins nicht schon innerhalb der Anfechtungsfrist geltend machen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1193-1 unter www.betriebs-berater.de

BGH: Fehlende Originallackierung bei einem Gebrauchtfahrzeug kein Mangel

Der BGH hat mit Urteil vom 20.5.2009 – VIII ZR 191/07 – entschieden, dass ein Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag ohne Fristsetzung (§ 326

Abs. 5, § 323 Abs. 1 BGB) wegen der Beschädigung der am Fahrzeug vorhandenen Originallackierung nicht in Betracht kommt. Die Beschädigung der Originallackierung führt nicht zur Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, sondern stellt lediglich einen Mangel der Kaufsache dar. Dieser Mangel kann aber behoben werden, weil das Fahrzeug durch eine fachgerechte Neulackierung in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt werden kann. Der Umstand, dass durch das Zerkratzen des Lacks und die zur Beseitigung der Lackschäden erforderliche Neulackierung die Originallackierung des verkauften Fahrzeugs nicht mehr vorhanden ist, stellt keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB dar.

(Quelle: PM BGH vom 20.5.2009)

BGH: Zur Vermutung der Ursächlichkeit einer Haustürsituation für den Darlehensvertragsabschluss

Mit Urteil vom 24.3.2009 – XI ZR 456/07 – hat der BGH entschieden: Es gibt keinen rechtlichen Obersatz des Inhalts, dass die Vermutung der Ursächlichkeit einer Haustürsituation für den späteren Abschluss eines Darlehensvertrags ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des Einzelfalls bei einer Zeitspanne von drei Wochen zwischen Hausbesuch und Vertragsschluss entfällt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1193-2 unter www.betriebs-berater.de

BayVGH: Internetfähiger PC ist Rundfunkgebührenpflichtig

Auch für ausschließlich beruflich eingesetzte Personalcomputer (PC) mit Internetzugang müssen Rundfunkgebühren bezahlt werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Urteil vom 19.5.2009 – 7 B 08.2922 – entschieden und damit die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigt. Das Gericht hat die Revision gegen dieses Urteil zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

(Quelle: PM BayVGH vom 19.5.2009)